

AZ: 764.2



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Waldklassenzimmer

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches	3
§ 2 Verwaltung	3
§ 3 Vermietung	3
§ 4 Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung	4
§ 5 Ordnungsvorschriften	5
§ 6 Entgelte	5
§ 7 Ausnahmen	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Grundsätzliches

Das Waldklassenzimmer ist Eigentum der Stadt Laichingen. Es stellt ein Lehrraum mit waldspezifischer Ausstattung für erlebte bzw. interaktive Waldpädagogik dar und dient nur waldpädagogischen Belangen.

Das Waldklassenzimmer steht unabhängig von der Trägerschaft den Kindergärten der Gesamtstadt Laichingen, allen Schulen und den Vereinen der Stadt Laichingen zur Verfügung. Die Kindergärten und Schulen werden bei der Terminvergabe bevorzugt berücksichtigt.

Folgende Veranstaltungen sind insbesondere zulässig:

- Waldtage bzw. Waldwochen und Sonderveranstaltungen der Kindergärten
- Schulische Projekte, Lehrerfortbildungen, Schulungen und Seminare zum Thema Wald
- Veranstaltungen der Stadt Laichingen
- Veranstaltungen des Forstreviers
- Waldfest der Stadtkapelle Laichingen
- Veranstaltungen durch private Nutzer

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine private Nutzung ist bis maximal 22.00 Uhr möglich.

§ 2 Verwaltung

Das Waldklassenzimmer wird ausschließlich durch das Hauptamt der Stadtverwaltung verwaltet.

§ 3 Vermietung

- (1) Anträge auf Überlassung des Waldklassenzimmers sind unter Verwendung eines Formblattes, das beim Hauptamt erhältlich ist, möglichst frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Die Anträge müssen nachprüfbar Angaben über den Veranstalter, die Dauer und Art der Veranstaltung enthalten.
- (2) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem Überlassungsantrag kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

- (3) Die Stadt als Vermieterin ist berechtigt, eine Veranstaltung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Stadt das Waldklassenzimmer aus wichtigen Gründen für eine städtische bzw. eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird.
- (4) Die Ablehnung der Veranstaltung bzw. der Rücktritt von der Bestätigung der Terminanmeldung wird dem Mieter unverzüglich angezeigt. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung

- (1) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitraum beendet ist und der Raum geräumt wird. Der Mieter hat zu prüfen, ob das Klassenzimmer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen wird. Beanstandungen sind unverzüglich dem Hauptamt zu melden.
- (2) Das Inventar des Klassenzimmers ist Eigentum der Stadt Laichingen und dementsprechend zu behandeln. Eventuell entstandene Schäden oder Verluste sind unverzüglich dem Hauptamt zu melden. Der Mieter haftet für entstandene Schäden und Verluste an Gebäude und Inventar.
- (3) Die Räumlichkeiten sowie das Außengelände sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen. Der Abfall ist einzusammeln und in dafür vorgesehene Abfallgefäße zu verbringen.
Vor dem Verlassen des Waldklassenzimmers ist darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt sind und alle Lichter gelöscht wurden. Fenster und Türen sind zu verschließen.
- (4) Das Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Der Zufahrtsweg zum Waldklassenzimmer darf nur zum Be- und Entladen mit einem Kraftfahrzeug befahren werden. Die Zufahrt ist nur über den Silberweg und den nördlichen Waldweg gestattet.
- (5) Ein eventuell ausgehändigter Schlüssel ist unmittelbar nach Ende der Veranstaltung an die vorher benannte, berechtigte Person zurückzugeben. Bei Schlüsselverlust sind die Kosten zu ersetzen.
- (6) Der Mieter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung entstehen. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf eine mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räumlichkeiten oder des Inventars zurückzuführen sind. Bei

Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen haftet die Stadt als Vermieterin nicht. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung des Kaminofens.
- (3) Jede Art von Werbung und gewerbliche Tätigkeit im Waldklassenzimmer ist nur auf besondere Erlaubnis der Stadt Laichingen gestattet.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 6 Entgelte

Die Nutzung des Waldklassenzimmers durch die Kindergärten, Schulen und Vereine ist kostenfrei.

Für die private Nutzung des Waldklassenzimmer wird für den Nachmittag eine Gebühr in Höhe von 50 Euro und für den Abend eine Gebühr in Höhe von 100 Euro in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird innerhalb vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Ausnahmen

Die Stadt Laichingen behält sich vor, in begründeten Einzel- und Ausnahmefällen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu befreien.

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung hat der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 18.05.2009 beschlossen. Die Benutzungsordnung tritt am 19.05.2009 in Kraft.

Laichingen, den 19.05.2009

gez.
Friedhelm Werner
Bürgermeister